



Rottenburg, im November 2020

## Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2021/2022

**Schuleinschreibung: voraussichtlich im März 2021 – Ort und Zeit werden bekannt gegeben**

### Überblick

im Vorjahr zurückgestellte Kinder	schulpflichtig	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine weitere Zurückstellung möglich</li> <li>evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf</li> </ul>
bis 30.9.2015 geborene Kinder	regulär schulpflichtig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft</li> <li>bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses</li> <li>Zurückstellung ist einmal möglich</li> </ul>
von 01.10.2015 bis 31.12.2015 geborene Kinder	auf Antrag schulpflichtig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulfähigkeit kann überprüft werden (§2 Abs.6 GrSO)</li> <li>Nach dem 31.07. kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden.</li> </ul>
ab 01.01. 2016 geborene Kinder	auf Antrag mit schulpsychologischem Gutachten schulpflichtig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulfähigkeit wird überprüft</li> <li>Schulpsychologisches Gutachten ist erforderlich</li> </ul>

## **1. Anmeldepflicht (Grundschulordnung – GrSO §2):**

- alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder (Zurückstellungsbescheid ist vorzulegen)
- regulär: alle Kinder, die bis zum 30.9.2021 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.9.2015)
- jedes Kind, das im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.9.2021 sechs Jahre alt geworden ist und dessen Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Jahr verschieben
- jedes Kind, welches die Eltern zurückstellen lassen möchten
- jedes Kind, für das ein Gastschulantrag an eine andere Schule gestellt werden soll
- bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache, unabhängig von seinen Kenntnissen der deutschen Sprache (Angaben über den Besuch des Kindergartens oder eines Vorkurses müssen gemacht werden)
- jedes Kind, das selbst oder dessen Eltern eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder dessen Zuzug aus dem Ausland mindestens drei Monate zurückliegt
- jedes Kind, das selbst oder dessen Eltern eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt oder trotz Ausreisepflicht nicht oder noch nicht abgeschoben wird
- jedes vollzeitschulpflichtige Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nimmt (in diesem Fall unverzügliche Anmeldepflicht)
- Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Erziehungsberechtigten über den schulischen Lernort ihrer Kinder (Grundschule, Förderschule, Grundschule mit Profil Inklusion). Eine Anmeldepflicht an der Förderschule besteht nur dann, wenn die Sprengelschule unter Ausschöpfung aller ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den sonderpädagogischen Förderbedarf nicht decken kann und der Schüler durch den Besuch in der Grundschule in seiner Entwicklung gefährdet wäre oder die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft der Grundschule erheblich beeinträchtigt wären. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung mit den Erziehungsberechtigten zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten über den Lernort.

## **2. Anmelderecht:**

- auf Antrag: für Kinder, die zwischen dem 01.10.2021 und 31.12.2021 sechs Jahre alt werden (geboren zwischen dem 01.10.2015 und 31.12.2015)
- auf Antrag mit schulpsychologischem Gutachten: Kinder, die erst ab dem 01.01.2021 sechs Jahre alt werden (geb. ab 01.01.2016)

## **3. Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter.

## **Häufige Fragen**

### Was ist zur Schuleinschreibung mitzubringen?

- *Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich kommen*
- *Geburtsurkunde oder Familienstammbuch*
- *Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung*
- *Nachweis zum Masernschutz*
- *sowie Sorgerechtsbeschluss (bei Alleinerziehenden bzw. Geschiedenen)*

### Bis wann müssen Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung, Zurückstellung oder Wahrnehmung des Einschulungskorridors stellen?

*Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn Sie beabsichtigen, Ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall bis Freitag, 05.02.2021 Kontakt mit uns auf.*

- Ein schulpflichtiges Kind kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.
  - Die Zurückstellungsgespräche finden mit Erziehungsberechtigten und Kind statt.
  - Den Erziehungsberechtigten betroffener Kinder wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben.
  - Die Schulleitung prüft nach den Zurückstellungsgesprächen den Antrag ggf. unter Einbeziehung eines ärztlichen Gutachtens.
- Anträge auf vorzeitige Einschulung sind formlos spätestens bei der Schuleinschreibung an der Schule schriftlich zu stellen.
  - der formlose Antrag der Erziehungsberechtigten auf Einschulung ist auch bereits vor dem offiziellen Einschulungstermin nötig.
- Einschulungskorridor: Kinder, die im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. September 2021 sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden. Auch diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren genauso wie alle anderen Kinder. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.
 

Möchten Sie die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben, muss dies bis spätestens Mo. 12. April 2021 der Schule schriftlich mitgeteilt werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.